

Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück
Landratsamt Bautzen, Macherstr. 55, 01917 Kamenz

Stadtverwaltung Kamenz
SG Stadtplanung
Markt 1
01917 Kamenz

Stadtverwaltung Kamenz
Weiterleitung an: 60 ed
Konto an: 602.1
Eing.: **27. JULI 2018**

<input type="checkbox"/> Kenntnisnahme	<input type="checkbox"/> Unterschrift	<input type="checkbox"/> Termin
<input type="checkbox"/> Stellungnahme	<input type="checkbox"/> Verbleib	
<input checked="" type="checkbox"/> Erledigung	<input type="checkbox"/> Umlauf	
<input type="checkbox"/> Rücksprache	<input type="checkbox"/> Ablage lt. Aktenplan	

LANDRATSAMT BAUTZEN
BAUAUFSICHTSAMT

Bearbeiterin: Frau Krupka
Dienstszitz: 01917 Kamenz, Macherstr. 57
Telefon: 03591 5251-63115
Telefax: 03591 5250-63115
E-Mail: heike.krupka@lra-bautzen.de
Ihre Zeichen: 601 – 621.41
Datum: 25.07.2018

Aktenzeichen: 621.P1030

30.7.18


Abgabe einer Stellungnahme

Bebauungsplan „Verwaltungszentrum Kamenz, nördlicher Teil“

Entwurf vom 27.06.18

Sehr geehrte Damen und Herren,

der oben genannte Planentwurf wurde von den Behörden des Landkreises Bautzen, deren Belange durch die Planung berührt werden, geprüft. Folgende Hinweise und Anregungen erhalten Sie zur Vorbereitung der sachgerechten Abwägung:

1. Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde

Die Böden künftiger Freiflächen sind nach den Anforderungen des BBodSchG und der BBodSchV so zu sanieren, dass Nutzungskonflikte auszuschließen sind. Ggf. sind belastete Böden auszutauschen.

2. Untere Naturschutzbehörde

Die Festsetzung 8.7 A1 sollte sinngemäß mit folgendem Wortlaut ergänzt werden:

„Die vorhandenen Höhlenbäume sind gesetzlich geschützten Biotope – höhlenreicher Einzelbaumgemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs. 1 Ziffer 2 SächsNatSchG. Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG ist die Beseitigung eines gesetzlich geschützten Biotops verboten. Bei notwendiger Fällung von Bäumen mit Bruthöhlen kann nach § 30 Abs. 3 BNatSchG auf Antrag eine Ausnahme von dem Verbot bei Ausgleich der Beeinträchtigungen entsprechen der Maßnahme A6 durch die untere Naturschutzbehörde zugelassen werden.“

Aus der Pflanzliste sind folgende standortfremde Gehölze zu streichen:

Äschenahorn, Fächerahorn, Tulpenbaum, Blauglockenbaum, Platane, Feldahorn, und Hartriegel. Entsprechend § 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG sollen gebietsfremde Arten nicht außerhalb ihres Vorkommensgebietes ausgebracht werden. Als Grundlage für die Verbreitung der Arten wird auf den „Atlas der Farn- und Samenpflanzen Sachsens“.

In den B-Plan ist aufzunehmen, dass nach § 15 Abs. 4 BNatSchG die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dauerhaft zu erhalten sind.

Die Pflanzmaßnahmen sind in der auf die Anzeige der Nutzungsaufnahme gemäß § 82 Abs. 2 SächsBO folgenden Pflanzperiode abzuschließen.

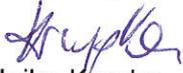
3. Bauaufsichtsamt

Die textliche Festsetzung unter Nr. 9 bezieht sich nicht auf Garagen, obwohl diese in der Überschrift aufgeführt werden. Sollen Garagen demzufolge auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sein?

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Heike Krupka
Bauaufsichtsamt